

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“

Vorschlag zur Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß

§ 4 UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) i.V.m.

§ 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen im Feuerwehrdienst in Form einer Gefährdungsbeurteilung zu erfassen und zu bewerten. Dabei sind auch die psychischen Belastungsfaktoren des Feuerwehrdienstes zu ermitteln. Im Folgenden wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die Gefährdungsbeurteilung „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“ überschaubar und mit einfachen Mitteln angegangen werden kann.

Grundlage sind die sieben Schritte einer Gefährdungsbeurteilung, die in der Grafik dargestellt sind.

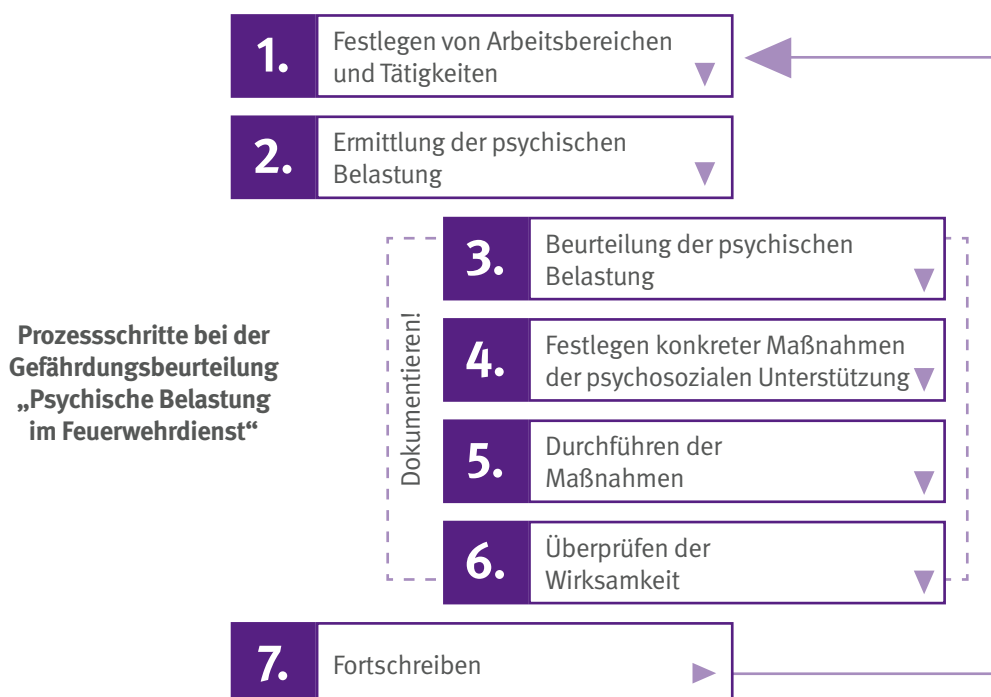
Die Besonderheit bei dieser Gefährdungsbeurteilung ist, dass sich eine psychische Belastung, im Gegensatz zu einer körperlichen Belastung, nicht objektiv messen lässt. Zudem kann auf keine Grenzwerte, wie z.B. im Zusammenhang mit Gefahrstoffen, zurückgegriffen werden. Wesentliche für den Feuerwehrdienst zu betrachtende psychische Belastungsfaktoren rühren z.B. aus Einsätzen her, bei denen die Rettung oder Bergung von Menschen Aufgabe der Feuerwehr ist. Leider können auch tätliche Übergriffe auf die Einsatzkräfte selbst nicht ausgeschlossen werden. Zudem können zwischenmenschliche Konflikte ebenfalls zu Spannungen bzw. eine psychische Belastung für die Feuerwehr bzw. bei einzelnen Feuerwehrangehörigen führen.

Auf den folgenden Seiten befindet sich ein Muster für eine Gefährdungsbeurteilung, um eine psychische Belastung im Feuerwehrdienst einschätzen zu können und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Zur Beachtung:

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Feuerwehr hat unterschiedliche Einsatzaufgaben und gegebenenfalls organisatorische Besonderheiten. Daher kann es im Einzelfall auch spezielle Gefährdungen geben, die nicht als Prüfkriterium formuliert sind. Diese müssen ebenfalls betrachtet und ermittelt werden. Die Liste ist entsprechend zu ergänzen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren! Die Dokumentation muss Angaben zu den Ergebnissen, zur Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen sowie deren Überprüfung enthalten (siehe Grafik). Dabei kann die nachfolgende Checkliste eine Grundlage bzw. Hilfestellung sein.



Gefährdung/Belastung - Prüfkriterium	Schutzziel Rechtsgrundlage	Anforderung erfüllt	Maßnahmen T = Technisch O = Organisatorisch P = Persönlich (Personen bezogen)	Geprüft
Organisation der Feuerwehr				
Der Trägerin bzw. dem Träger der Feuerwehr und den Feuerwehrangehörigen ist bekannt, dass im Feuerwehrdienst allgemein und im Einsatz psychische Belastungsfaktoren auftreten können.	DGUV Vorschrift 49 §§ 3 und 6		O = Informations- und Wissensvermittlung durch regelmäßige Ausbildung	
Die Feuerwehrangehörigen werden über die Möglichkeit einer psychischen Belastung im Feuerwehrdienst regelmäßig unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert und aufbewahrt.	DGUV Vorschrift 49 § 8		O = Unterweisungen durchführen und dokumentieren	
Die Feuerwehrangehörigen sind für den Feuerwehrdienst körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt.	DGUV Vorschrift 49 § 6; Feuerwehr-Dienstvorschriften FwDV		O/P = Ausbildung vorschriftsgemäß durchführen; Feuerwehrangehörige gegebenenfalls ärztlich untersuchen lassen	
Die Führungskräfte der Feuerwehr sind fachlich befähigt sowie körperlich und geistig geeignet. Die Qualifizierung der Führungskräfte entspricht den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2.	DGUV Vorschrift 49 § 6; Feuerwehr-Dienstvorschriften, insbesondere FwDV 2		O/P = Ausbildung vorschriftsgemäß durchführen; Führungskräfte gegebenenfalls ärztlich untersuchen lassen	
Feuerwehrangehörige, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wie z.B. unter 18-jährige, werden vor psychischen Belastungsfaktoren geschützt.	DGUV Vorschrift 49 §§ 6, 15 und 17; Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 22 (1)		O/P = Feuerwehrangehörige unter 18 Jahren vom Einsatzdienst ausschließen; Beachtung der landesrechtlichen Regelungen	
Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an Einsätzen und am Feuerwehrdienst wird dokumentiert, um bei evtl. später auftretenden Gesundheitsschäden eine Zuordnung der betroffenen Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrdienstgeschehen vornehmen zu können. Die Dokumentation wird aufbewahrt.	Für den Fall eines Gesundheitsschadens: DGUV Vorschrift 1 § 24; Sozialgesetzbuch SGB VII § 193		O = Feuerwehrangehörige dokumentieren, die an Einsätzen teilgenommen haben; Dokumentation aufbewahren; gegebenenfalls Unfallanzeige erstatten	
Der Feuerwehr steht eine technische Ausstattung zur Verfügung, die den Anforderungen und den Einsatzaufgaben entspricht, leistungsfähig und sicher ist.	Brandschutzgesetze der Länder; DGUV Vorschrift 49 §§ 12 und 13		T/O = Feuerwehr gemäß der Vorgaben des jeweiligen Brandschutzgesetzes und der übertragenen Aufgaben ausstatten	
Das Einsatzgebiet der Feuerwehr umfasst keine besonderen Schwerpunkte, mit denen psychisch belastende Einsätze gehäuft einhergehen (z.B. Bahnstrecke, Autobahn, Bundesstraße).	DGUV Vorschrift 49 §§ 3 und 4		O = örtliche Risikoanalyse des Einsatzgebietes und der Einsatzaufgaben der Feuerwehr durchführen	
Im Feuerwehrdienst besteht kein Risiko, dass es zu verbalen oder bzw. und körperlichen Angriffen auf die Feuerwehrangehörigen kommt.	DGUV Vorschrift 49 §§ 3, 4 und 15		T/O/P = Unterweisungen / Schulungen zum Verhalten im Feuerwehrdienst / Deeskalation durchführen; gegebenenfalls zusätzliche Schutzausrüstung beschaffen	
Der Feuerwehr steht ausreichend Personal zur Verfügung, um die Einsatzaufgaben sicher abarbeiten zu können.	Brandschutzgesetze der Länder; DGUV Vorschrift 49; Feuerwehr-Dienstvorschriften		O = Feuerwehr personell ausreichend ausstatten; gegebenenfalls Maßnahmen zur Steigerung des Personalbestandes ergreifen	

Gefährdung/Belastung - Prüfkriterium	Schutzziel Rechtsgrundlage	Anforderung erfüllt	Maßnahmen T = Technisch O = Organisatorisch P = Persönlich (Personen bezogen)	Geprüft
Organisation der Feuerwehr				
Die Arbeit der Feuerwehrangehörigen wird durch die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr anerkannt, geachtet und unterstützt.	DGUV Vorschrift 1 § 2; DGUV Vorschrift 49 § 3		O = regelmäßigen Austausch mit den Verantwortung Tragenden durchführen (z.B. der Stadt bzw. Gemeinde als Unternehmerin)	
Der Umgang miteinander innerhalb der Feuerwehr ist respekt- und vertrauensvoll. Die Arbeit der Feuerwehrangehörigen wird untereinander und durch die Hierarchieebenen anerkannt, geachtet und unterstützt.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Umgang untereinander, gegenseitige Wertschätzung und Respekt für alle Feuerwehrangehörigen regelmäßig thematisieren; Führungskräfte regelmäßig fortbilden	
Interne Probleme, wie z.B. zwischenmenschliche Konflikte innerhalb der Feuerwehr, aus denen sich eine psychische Belastung ergeben kann, werden wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen veranlasst.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = den internen Umgang mit Konflikten für alle Feuerwehrangehörigen regelmäßig thematisieren; Führungskräfte regelmäßig fortbilden	
PSNV in der Feuerwehr				
Es ist innerhalb der Feuerwehr bekannt, wie die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) organisiert ist und wie diese kontaktiert werden kann.	DGUV Vorschrift 1 § 2; DGUV Vorschrift 49 §§ 3 und 5		O = Die Organisation und Kontaktmöglichkeiten der PSNV werden regelmäßig bei der Ausbildung der Feuerwehr thematisiert. Es existieren z.B. Aushänge, in denen die Kontaktmöglichkeiten bekannt gegeben werden.	
Es gibt innerhalb der Feuerwehr festgelegte Verfahrensweisen zum Umgang mit einem psychisch belastenden Ereignis.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Die Verfahrensweise nach einem belastenden Ereignis ist festgelegt und den Führungskräften bekannt.	
Ist ein belastendes Ereignis eingetreten, werden den Feuerwehrangehörigen die Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung angeboten bzw. die Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) kontaktiert.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Die Führungskräfte wissen, wann und wie gegebenenfalls Maßnahmen der PSNV-E einzuleiten sind.	
Es ist innerhalb der Feuerwehr bekannt, wie die Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) zu einem Einsatz angefordert werden kann, um die Einsatzkräfte bei der Betreuung betroffener Personen zu unterstützen bzw. zu entlasten.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Die Führungskräfte wissen, wann und wie gegebenenfalls Maßnahmen der PSNV-B einzuleiten sind.	
Den Führungskräften in der Feuerwehr ist bekannt, wie psychische Belastungsreaktionen erkannt werden und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Mögliche psychische Belastungsreaktionen sind regelmäßig Thema in Unterweisungen und Schulungen, z.B. anhand der Unterweisungshilfe „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“.	
Die Meldewege für einen Gesundheitsschaden und die Verfahrensweise für die Erstattung einer Unfallanzeige sind bekannt.	Für die Erstattung einer Unfallanzeige: DGUV Vorschrift 1 § 24; SGB VII § 193		O = Meldewege sind innerhalb der Feuerwehr bekannt gegeben.	

Gefährdung/Belastung - Prüfkriterium	Schutzziel Rechtsgrundlage	Anforderung erfüllt	Maßnahmen T = Technisch O = Organisatorisch P = Persönlich (Personen bezogen)	Geprüft
PSNV in der Feuerwehr				
Die Unterstützungsangebote der Feuerwehr-Unfallkassen zum Umgang mit belastenden Ereignissen sind (den Führungskräften) der Feuerwehr bekannt.	DGUV Vorschrift 49 § 3		O = Unterstützungsangebote der Feuerwehr-Unfallkassen aus der Prävention, wie z.B. die Unterweisungshilfe „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“, werden regelmäßig für Unterweisungen und Schulungen eingesetzt.	
Feuerwehrangehörige, die als PSNV-Kräfte ausgebildet sind und eingesetzt werden, können im Bedarfsfall auf psychosoziale Hilfsangebote für sich selbst zurückgreifen.	DGUV Vorschrift 49 §§ 3, 4 und 5		O/P = Teilnahme an Fortbildung der PSNV und Nutzung der Möglichkeiten einer Supervision bzw. kollegialen Beratung über die Trägerorganisation (z.B. Feuerwehrverband) bzw. die Landeszentralstellen PSNV sind bekannt und werden genutzt.	

Zur Beachtung:

Dies ist lediglich ein Vorschlag für eine möglichen Gefährdungsbeurteilung „Psychische Belastung im Feuerwehrdienst“. Diese ist stets den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Es besteht die Möglichkeit, für eine Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr ein kostenloses, webbasiertes Programm zu nutzen, welches unter <https://app.riskoo.de> aufgerufen werden kann. Die Dokumentation und Archivierung der Gefährdungsbeurteilung sind dort ebenfalls gewährleistet.

persönliche Notizen: